



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Anzeigepflicht nach § 13 Trinkwasserverordnung 2001 Anlagen nach Buchstabe f

- temporäre Wasserverteilung für Märkte & Stadtfeste -

Am 01.01.2003 trat die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001, BGBI. I Nr. 24) in Kraft, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl. I Nr. 2 S.99).

1.	1. Name und Anschrift des Betreibers (Tel./Fax.)					
_						
2.	Bezeichnung der Veranstaltung					
	Ort/Standort					
	Dauer der Nutzung von	bis				
	Dador dor realizanty von					
3.	Angaben zur zeitweilige Wasserverteilungsanlage					
Name des benutzten Schlauches						
KTW/DVGW zugelassen		□JA □NEIN □	UNBEKANNT			
	schluss an einen Hydranten	□JA □NEIN □	UNBEKANNT			
ist	ein Rückflussverhinderer installiert	JANEIN _	UNBEKANNT			
Lär	nge der Schlauchleitung					
4.	<u>Kanisterbenutzung</u>	□JA □NEIN				
4.1	4.1. Angaben zur Wasserentnahme bzw. Befüllungsstelle					
	-					



Sparkasse Commerzbank AG

Volksbank

HypoVereinsbank

Deutsche Bank



4.2.	Reinigung, ggf. Desinfektion	□JA	NEIN	
•	Wann			
•	Mit welchem Mittel			
•	Konzentration u. Einwirkzeit			
5.	Angaben zur durchgeführten Trin	nkwasserunter	suchung in den letzten 12 Monaten	
Wurde	en in den letzten 12 Monaten Trink	wasseruntersu	chungen durchgeführt? JA NEI	N
Wenn	ja, bitte Befunde in Kopie beilegei	n !		
Ort,Da	itum		rechtsverbindliche Unterschrift des Betreibers	